

Satzung

über die Änderung der Satzung der Stadt Bad Iburg vom 18.12.2008 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bad Iburg – Gewerbeflächen Am Bahnhof“

Aufgrund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der am Tag der Beschlussfassung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Bad Iburg in seiner Sitzung am 24.09.2013 folgende Änderungssatzung für das Sanierungsgebiet „Bad Iburg – Gewerbeflächen Am Bahnhof“ beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes, Geltungsbereich

- (1) In dem im anliegenden Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Änderungssatzung ist, abgegrenzten Gebiet, liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das ca. 2,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Erweiterung des Sanierungsgebietes „Bad Iburg – Gewerbeflächen Am Bahnhof“ festgelegt und übernimmt die Bezeichnung „Bad Iburg – Gewerbeflächen Am Bahnhof“. Das gesamte Sanierungsgebiet „Bad Iburg – Gewerbeflächen Am Bahnhof“ umfasst damit einen Bereich von 23,6 ha.
- (2) Die Erweiterung des Sanierungsgebietes umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan der Stadt Bad Iburg vom 24.09.2013 (unmaßstäblich) als Erweiterung des Sanierungsgebietes abgegrenzten Flächen. Der Lageplan (Anlage 1) und die Flurstücksliste (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Änderungssatzung und als Anlage beigefügt.

Der Lageplan (Anlage 1) und die Flurstücksliste (Anlage 2) liegen zur allgemeinen Einsichtnahme im Bauamt der Stadt Bad Iburg während der Dienstzeiten aus.

- (3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

§ 2

Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB finden Anwendung.

§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück in Kraft.

Bad Iburg, den 24.09.2013

Stadt Bad Iburg

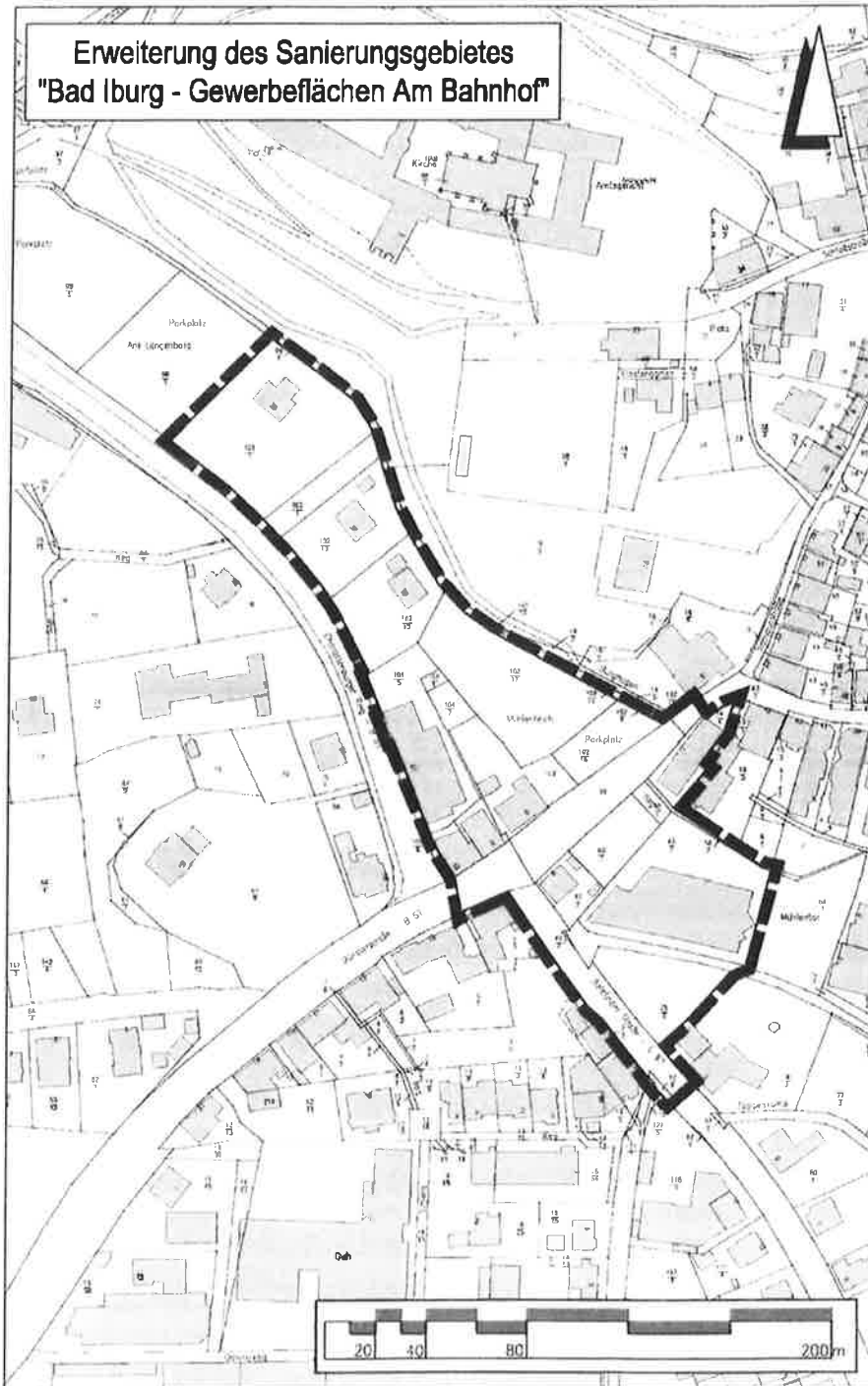
Der Bürgermeister



Anlage

1. Lageplan Erweiterungsgebiet (unmaßstäblich)
2. Flurstücksliste Erweiterung des Sanierungsgebietes

Geltungsbereich der förmlich festgelegten Erweiterung des Sanierungsgebietes
„Bad Iburg – Gewerbeflächen Am Bahnhof“



Lageplan der Erweiterung des Sanierungsgebietes – unmaßstäblich

Liste der Flurstücke innerhalb des mit der Änderung der Sanierungssatzung vom 24.09.2013 förmlich festgelegten Erweiterungsbereiches des Sanierungsgebietes „Bad Iburg - Gewerbeflächen Am Bahnhof“

Der förmlich festgelegte Erweiterungsbereich des Sanierungsgebietes „Bad Iburg – Gewerbeflächen Am Bahnhof“ umfasst aus der Gemarkung Iburg folgende Flurstücke gesamt:

- aus der Flur 5, Flurstück 14/4
- aus der Flur 7, Flurstücke 59, 60/1, 60/2, 61/2, 62/2, 75/2, 92/6, 92/7
- aus der Flur 10, Flurstücke 101/1, 102/1, 102/13, 102/15, 102/16, 102/17, 103, 104/5, 104/6, 104/7, 104/8.

Der förmlich festgelegte Erweiterungsbereich des Sanierungsgebietes „Bad Iburg – Gewerbeflächen Am Bahnhof“ umfasst aus der Gemarkung Iburg folgende Flurstücke teilweise:

- aus der Flur 5, Flurstück 63/1
- aus der Flur 7, Flurstück 92/14, 58/2, 74/9
- aus der Flur 8, Flurstück 41/4.

